

P e t i t i o n

die
beantragte Einführung
einer
**Synodal- und Presbyterial-
Verfassung**
in der
evangelisch-lutherischen Kirche Sachsens
betreffend.

Anmerkung. Nachstehende, von dem Unterzeichneten im Auftrage mehrerer befreundeter Amtsbrüder abgefaßte Petition war ursprünglich nicht zum Drucke bestimmt; Drängnisse von Außen aber machen jetzt die Bekanntmachung an das größere Publikum nothwendig, obgleich diese Petition nur von einer Anzahl Geistlicher der Lausitz als ehrerbietigstes Bittgesuch an die Hohe Staatsregierung geht. Sollte aber irgend Jemand, nicht aus persönlichen Rücksichten, sondern um der Sache selbst willen, sich bewogen fühlen, in Gemeinschaft mit Andern sich dieser Petition anzuschließen, so würde dies dadurch geschehen können, daß auf einem Bogen Papier oben an die Worte gesetzt würden.

Der zunächst vom Pastor Sec. Wildenhahn in Bauzen an die Hohe Staatsregierung in Betreff der beantragten Synodal- und Presbyterial-Verfassung unserer vaterländischen evangelisch-lutherischen Kirche eingereichten Petition schließen sich an in [Name des Ortes] und nun Namen und Stand der Beistimmenden. Wenn diese Bogen bis spätestens Ende Juli an den Unterzeichneten gelangten, so würde er sie mit der Original-Petition zugleich hohen Ortes abgeben.
Bauzen, am 7. Juni 1845.

Wildenhahn.

Bauzen, 1845.

Gustav Schlüssel.

(Preis 3 Pfennige.)

Chr.-Weise-Bibl.

LV3	Via
1248	

ZITTAU

SWB

LV 3

Christian-Weise-Bibliothek	
Zittau	
wiss. Altbestand	
1248	

An

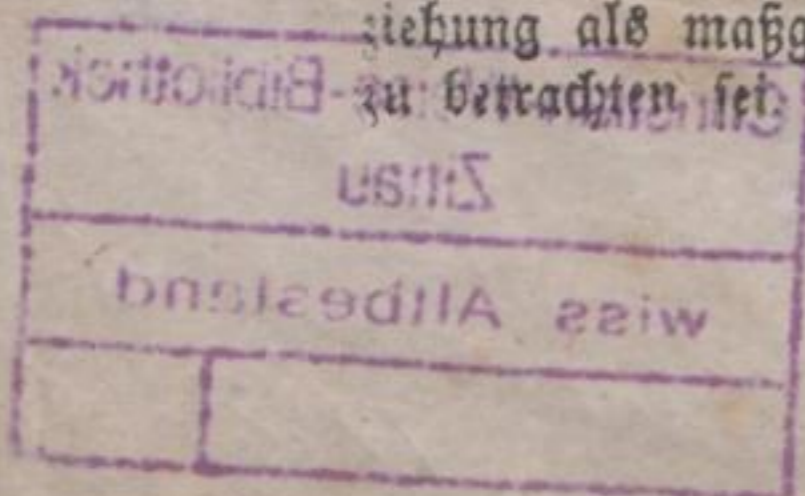
die in Evangelicis beauftragten Herren Staats-
minister, Excellenzen, insonderheit an das Hohe
Königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen
Unterrichts in Dresden.

An Hochdieselben ist von Leipzig aus das ehrerbietigste Gesuch:
„Hochdieselben wollen dahin wirken, daß die Hohe Staats-
regierung der bevorstehenden Ständeversammlung einen Ge-
setzentwurf vorlege, durch welchen den evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinden ein größerer Antheil an der Anordnung
ihrer kirchlichen Angelegenheiten eingeräumt werde, als ihnen
nach der bestehenden Kirchenverfassung zusteht.“

in aller Ergebenheit eingereicht worden, und es haben sich dem-
selben mehrere andere größere und kleinere Gemeinden bald mehr,
bald weniger beistimmend, angeschlossen.

Wenn nun auch die ehrfurchtsvoll Unterzeichneten Dasselbe in
so weit andurch auszudrücken sich erlauben, als sie ebenfalls eine
vollständigere Entwicklung der Verfassung unserer evangelisch-
lutherischen Kirche durch Einführung von Presbyterien und Sy-
noden für wünschenswerth und segensreich erachten, so können
sie doch nicht verhehlen, daß sie Das, was über den Begriff
und Umfang und die Rechte der Gemeinde in der Leipziger
Petition ausgesprochen ist, mit vielfachem Bedenken erfüllt hat.
Und wenn es der Zweck dieses ehrfurchtsvollsten Gesuches ist,
dieses Bedenken Hochdenenselben andurch vorzulegen, so fühlen sie
sich zunächst zu der ergebensten Bemerkung veranlaßt, daß in
ihnen das unbedingteste und vollste Vertrauen in die Weisheit
Hochderoselben auch nicht im Geringsten geschwächt ist, sondern
daß es ihnen nur billig und nothwendig erscheint, auf demselben
Wege der Deffentlichkeit und der Unmittelbarkeit die Bedenken
gegen eine Petition auszusprechen, auf welchem diese selbst an
Hochdieselben gelangt ist, um solchergestalt den Hohen Ministe-
rien ein schriftliches Zeugniß davon abzulegen, daß ein großer
Theil der evangelisch-lutherischen Kirchengenossen die wünschens-
werthe Vervollständigung ihrer Kirchenverfassung in theilweise
wesentlich andern Mitteln sucht, als diese in der genannten
Petition vorgeschlagen sind.

Das erste Bedenken betrifft die im Allgemeinen ausgesprochene
Ansicht, daß die bestehende bürgerliche Verfassung in jeder Be-
ziehung als maßgebend für die beantragte neue Kirchenverfassung



11.2.11

Gingedenk des Wortes unsers Herrn: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist,“ und des andern: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt,“ vermögen wir nicht jener Ansicht beizustimmen. Wenn es sich bei neuer Gestaltung bürgerlicher Verhältnisse um solche Güter handelt, welche der Staat nach den jedesmaligen Bedürfnissen des äußern socialen Lebens als die erkennt, welche noth thun, und dabei oft sogar die Geschäftserfahrung des Einzelnen in Betracht kommt und die Stimmenmehrheit für das eine oder das andere als besser Erkante entscheidet, wenn es dabei als Zweck erscheint, die äußerlichen Interessen aller Stände durch vermittelnde Gesetze und Verordnungen auszugleichen und somit es recht gut möglich ist, daß in Zeiträumen von zehn oder noch weniger Jahren Gesetze und Verordnungen wechseln, so ist dies bei der Kirche völlig anders. Hier handelt es sich um ewige Güter, die als Gnadengeschenk Gottes einem Jeden geboten werden, der selig werden will. Diese Güter aber sind keinem Wechsel, keiner Veränderung, keiner Verbesserung unterworfen, sondern sie sind als die einzigen Mittel und Wege zu der einen Seligkeit für alle Zeiten der Kirche gegeben. Beim Gebrauch derselben entscheidet nicht das Bedürfniß des äußern socialen Verhältnisses, sondern das Bedürfniß der nach Erlösung ringenden Seele, und hier ist immer nur Eins und Dasselbe, was noth thut. In Sachen Gottes und der Seelen Seligkeit kann nicht Stimmenmehrheit der Menschen entscheiden, weil eine menschliche Majorität weder ein göttliches Gebot aufheben, noch eine Zeitanficht zum göttlichen Gebote erheben kann.

Das zweite Bedenken betrifft die erbetene Zusammensetzung der Presbyterien. Als wahlfähig dazu wird Jeder bezeichnet, der einen unbescholtenen sittlichen Lebenswandel führt, abgesehen davon, ob er eine kirchliche Gesinnung an den Tag lege oder nicht. Da nun eine solche äußerliche bürgerliche Rechtschaffenheit nur auf das allgemeine Sittengesetz gegründet sein kann, so daß sie auch bei Dem noch denkbar ist, der sich von der Theilnahme am kirchlichen Gottesdienste und von dem Genuße des heiligen Abendmahles losgesagt hat, ja selbst bei Dem, welchem die Glaubenswahrheiten des Christenthums und Christus selbst eine Thorheit und ein Aergerniß geworden sind, es also möglich ist, daß ein Solcher die Interessen des kirchlichen Gemeindelebens gar nicht kennen lernt, oder sie in völlig andern Dingen sucht, als der gläubige Christ, den das Bedürfniß seines Herzens in die Kirche und an den Altar treibt, so würde ein solches Presbyterium, wo vielleicht die Majorität aus Unkirchlichen besteht, unabänderlich den endlichen Verfall der Kirche herbeiführen. Deshalb wählte die alte Kirche zu Presbytern nicht bloß solche, die ein gutes Gerücht bei dem Volke hatten, sondern die voll heiligen Geistes und Weisheit waren. (Apost. Gesch. 6, 3.)

Das dritte Bedenken, welches uns noch wichtiger erscheint, als die genannten, kommt aus der in der Leipziger Petition beantragten „berechtigten Mitwirkung der Gemeinden [das heißt doch wohl: der die Gemeinde repräsentirenden Presbyter oder Vorsteher] bei Anordnung der liturgischen und dogmatischen Angelegenheiten.“ Demnach wird der Fall eintreten können, daß die Majorität der Unkirchlichen, wie wir sie im zweiten Bedenken zu bezeichnen uns erlaubten, darüber entscheide, auf welche Weise der Gottesdienst abgehalten, welche Lehr- und Gesangbücher eingeführt, welches neue Glaubensbekenntniß abgefaßt werden und was überhaupt als christliche Religionswahrheit gelten solle oder nicht. Wir halten es nicht für nöthig, alle die traurigen Folgen zu ziehen, welche aus einer solchen berechtigten Macht des Presbyteriums über die Kirche des Herrn hereinbrechen würden und erlauben uns nur in letzter Folge die unvermeidliche Auflösung des positiven Christenthums in eine allgemeine Humanitätsreligion zu bezeichnen. Kein Mensch aber ist Richter über Gottes Wort, vielmehr wird das Wort uns Alle richten am jüngsten Tage.

Noch sind uns über einige andere Punkte in der Leipziger Petition, namentlich über die neueinzurichtende Verwaltung des Kirchenvermögens, über die verschieden beantragte Modification des Patronatrechts, über die Competenz und den Wirkungskreis der Synode mannigfache Bedenken entstanden; doch weil dies mehr das äußere Kirchenregiment, als das innere Heiligthum des Glaubens eines Volkes betrifft, so halten wir es für ungeziemend, dieselben gegen die hohen Ministerien auszusprechen, welche darin bisher mit so großer Weisheit und Gerechtigkeit das Aufsichtrecht über unsere evangelisch-lutherische Kirche geführt haben.

Wir, die ehrfurchtsvoll Unterzeichneten, vereinigen uns aber in der, aus unserem allerheiligsten Glauben hervorgehenden, herzlichsten und ergebensten Bitte:

„Hochdieselben wollen die beantragte vollständigere Entwicklung der Verfassung unserer vaterländischen, evangelisch-lutherischen Kirche durch Einführung von Presbyterien und Synoden auf keiner anderen Grundlage geschehen lassen, als auf der, welche den rechtsgiltigen Grund unserer Kirche in den öffentlichen Bekenntnißschriften derselben ausmacht“
und beharren in tiefster Ehrerbietung

Bauzen, am $\frac{22. \text{ April}}{4. \text{ Juni}}$ 1845.

(Folgen die Unterschriften.)

Gedruckt in der Hiede'schen Buchdruckerei in Bauzen.